

GEWERBEANMELDUNG

Die einzige Form der Gewerbebegründung ist die Anmeldung. Jede gewerbliche Tätigkeit darf nur nach rechtswirksamer Anmeldung des entsprechenden Gewerbes bei der zuständigen Behörde ausgeübt werden.

Zuständige Behörde für Gewerbeanmeldungen

Die zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde des Gewerbebestandes. Als zuständige Behörden kommen daher - je nach Standort - die Bezirkshauptmannschaft, der Magistrat der Stadt oder das zuständige Magistratische Bezirksamt in Wien in Frage.

Das Neugründungsförderungsgesetz (NeuföG)

Das Neugründungsförderungsgesetz befreit Gewerbeanmelder unter gewissen Umständen von den Kosten der Gewerbeanmeldung (Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, bestimmte Steuern und Abgaben, Teile der Lohnnebenkosten)!

Begünstigt sind Unternehmensgründer und in etwas geringerem Umfang auch Betriebsnachfolger.

Die NeuföG-Bestätigung (Neufö 1 für Gründer oder Neufö 3 für Betriebsnachfolger) stellen die Wirtschaftskammern (Gründer-Service, Bezirks- bzw. Regionalstellen oder zuständige Fachorganisationen) auf Grund eines verpflichtenden Beratungsgesprächs aus. Sie leisten auch entsprechende Hilfe bei der Durchführung der Gewerbeanmeldung.

Achtung: Die NeuföG-Bestätigung muss im Vorhinein besorgt und den Anmeldeunterlagen beigelegt werden, sonst ist keine Gebührenbefreiung durch die Behörde möglich!

Gewerbeanmeldung bei Einzelunternehmern

Die Gewerbeanmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und den in Aussicht genommenen Standort zu enthalten. Weiters hat ein Einzelunternehmer folgende Urkunden vorzulegen:

- Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass bzw. zur Gewerbeausübung erforderlicher Aufenthaltstitel bei Drittstaatsangehörigen
- Heiratsurkunde (nur, wenn der aktuelle Name vom Geburtsnamen abweicht)

Die Vorlage eines Meldezettels (einer Meldebestätigung) ist seit Einrichtung des Zentralen Melderegisters nicht mehr erforderlich.

Achtung: Eine Strafregisterbescheinigung ist zwar an sich nicht mehr beizubringen. Nur wer nicht, oder weniger als 5 Jahre, in Österreich wohnhaft ist, muss selbst eine Strafregisterbescheinigung des Herkunfts- bzw. bisherigen Aufenthaltsstaates vorlegen.

UNTERLAGEN BETREFFEND BEFÄHIGUNGSNACHWEIS

Bei reglementierten Gewerben und Teilgewerben müssen bei der Gewerbeanmeldung zusätzlich Belege über die Erfüllung des jeweils vorgeschriebenen Befähigungsnachweises (z.B. Meisterprüfung, Unternehmerprüfung, Studium, Schul- und/oder Arbeitszeugnisse) vorgelegt werden.

Erbringt der Gewerbeanmelder den Befähigungsnachweis nicht selbst, so ist die erfolgte Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers anzuzeigen oder ein Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung zu stellen.

Gewerbeanmeldung bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften

Bei der Gewerbeanmeldung einer juristischen Person (z.B. GmbH, AG) oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft (OEG, KEG) ist ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als 6 Monate sein darf, vorzulegen. Die Besorgung des Firmenbuchauszugs kann der Gewerbebehörde überlassen werden; dieser sind die Kosten dafür zu ersetzen.

Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG, KG) können ein Gewerbe auch ohne Firmenbuchauszug anmelden, sofern sie der Behörde den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages glaubhaft machen (z.B. Bestätigungen der Gesellschafter, Gesellschaftsvertrag).

Achtung: Die Berechtigung der OHG bzw. KG erlischt automatisch, wenn die Eintragung im Firmenbuch vom Gericht versagt wird oder nicht innerhalb eines Jahres die Eintragung im Firmenbuch erfolgt

BESTELLUNG DES GEWERBERECHTLICHEN GESCHÄFTSFÜHRERS

Anlässlich der Gewerbeanmeldung durch eine juristische Person oder eine Personengesellschaft/Erwerbsgesellschaft ist die Bestellung eines geeigneten gewerberechtl. Geschäftsführers anzuzeigen. Gehört dieser nicht dem zur Vertretung nach außen berufenen Organ (z.B. Geschäftsführung, Vorstand) bzw. dem Kreis der persönlich haftenden vertretungsbefugten Gesellschafter an, muss belegt werden, dass er als Angestellter im Ausmaß von mindestens der halben wöchentlichen Normalarbeitszeit beschäftigt wird und der vollen Sozialversicherungspflicht unterliegt (Anmeldung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse). Weiters sind vorzulegen die schriftliche Erteilung der Anordnungsbefugnis durch die Gewerbeinhaberin und die schriftliche Einverständniserklärung des gewerberechtl. Geschäftsführers betreffend seine Bestellung und Erteilung der Anordnungsbefugnis.

Ablauf

Die Unterlagen können bei der Bezirksverwaltungsbehörde persönlich, per Post, per Telefax oder - derzeit allerdings nicht bei allen Behörden - im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (z.B. per e-Mail oder Internet) eingebracht werden.

Wenn die entsprechenden Stammdaten bereits im Gewerberegister eingetragen sind, so hat der Anmelder die Unterlagen nicht nochmals vorlegen.

Mit dem vollständigen Einlangen der Anmeldungsunterlagen kann mit der gewerblichen Tätigkeit sofort begonnen werden.

Achtung: Bei reglementierten Gewerben mit Rechtskraftvorbehalt ist aber die Rechtskraft des Bescheides abzuwarten! Auch bei einem Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung ist die Rechtskraft des Feststellungsbescheides abzuwarten!

Innerhalb von drei Monaten hat die Behörde den Anmelder in das zentrale Gewerberegister einzutragen und durch Übermittlung eines Auszuges aus dem Gewerberegister von der Eintragung zu verständigen.

Stand Dezember 2003